
Verdecktes Eigenkapital

Die steuerliche Behandlung von verdecktem Eigenkapital ist im neuen Steuergesetz ausdrücklich geregelt (Art. 82 Abs. 1 lit. d StG und Art. 97 lit. b StG). Als verdecktes Eigenkapital gilt demgemäss der Anteil am Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, auch wenn keine eigentliche Steuerumgehung vorliegt.

Grundsätzlich ist das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebene Kreis Schreiben Nr. 6 vom 6. Juni 1997 auch für die Staats- und Gemeindesteuern massgebend. Anhand einer schematischen Berechnung wird ermittelt, welches der Höchstbetrag an fremden Mitteln ist, den eine Kapitalunternehmung aus eigener Kraft bei aussenstehenden Dritten, in der Regel einer Bank, erhalten würde. Zu diesem Zweck wird von pauschalen Belehnungsgrenzen ausgegangen, wobei die Aktiven nach Bankenkriterien zu schätzen sind (ohne Nachweis von höheren Verkehrswerten, geht die Steuerbehörde jedoch von den Gewinnsteuerwerten aus).

Belehnungsgrenzen:

Flüssige Mittel	100 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	85 %
Andere Forderungen	85 %
Vorräte	85 %
Übriges Umlaufvermögen	85 %
In- und ausländische Obligationen in Schweizer Franken	90 %
Ausländische Obligationen in Fremdwährung	80 %
Kotierte in- und ausländische Aktien	60 %
Übrige Aktien und GmbH-Anteil	50 %
Beteiligungen	70 %
Darlehen	85 %
Betriebseinrichtungen	50 %
Fabrikliegenschaften	70 %
Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Bauland	70 %
Übrige Liegenschaften	80 %
Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	0 %
Andere immaterielle Anlagen	70 %

Für Finanzgesellschaften beträgt das maximal zulässige Fremdkapital in der Regel 6/7 der Bilanzsumme.

Steuerfolgen bei der Kapitalsteuer

Soweit die ausgewiesenen Schulden das zulässige Fremdkapital übersteigen, ist verdecktes Eigenkapital anzunehmen, welches der Kapitalsteuer unterliegt (Art. 97 lit. b StG). Kein verdecktes Eigenkapital liegt vor, wenn die Fremdmittel von unabhängigen Dritten - ohne Sicherstellung durch den Anteilsinhaber oder diesem nahestehenden Personen - zur Verfügung gestellt wurden. Ebenso bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die konkrete Finanzierung dem Drittvergleich standhält.

Steuerfolgen bei der Gewinnsteuer

Die auf das verdeckte Eigenkapital entfallenden Zinsen gelten nicht als abzugsfähige Aufwendungen, sondern als geldwerte Leistung (Art. 82 Abs. 1 lit. d StG). Werden Darlehen von Anteilsinhabern oder diesen nahestehenden Personen zu einem Zinssatz zur Verfügung gestellt, der unter dem marktüblichen Zinsniveau liegt, wird vom gesamten Darlehenszins soviel als abzugsfähiger Aufwand anerkannt, als gemäss Merkblatt der EStV (vgl. StB 82 Nr. 1) für das anerkannte Fremdkapital zulässig wäre. Nur der verbleibende Rest wird aufgerechnet.

Beispiel:

Fremdkapital nahestehender Personen	Fr.	600'000	hierauf verbuchter Zins (4 %)
davon als Fremdkapital anerkannt	Fr.	300'000	maximal verzinslich zu 6 %
Verdecktes Eigenkapital	Fr.	<u>300'000</u>	übersetzter Zins bzw. verd. Gewinnentnahme

Im Bund wird das verdeckte Eigenkapital dem einbezahlten Grund- und Stammkapital und nicht den Reserven gleichgesetzt. Diese Qualifikation hatte bis anhin Bedeutung für die Behandlung eines allfälligen Verlustvortrages. Mit der Abschaffung der Kapitalsteuer ist diese Frage indessen obsolet geworden. Auf kantonaler Ebene kommt der Qualifikation ebenfalls keine Bedeutung zu, weil es nach neuem Recht kein steuerbares Mindestkapital mehr gibt.